

Schulordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 06.05.2014 folgende Schulordnung beschlossen:

§ 1 Widmungszweck

Die Musik – und Kunstschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde. Sie trägt die Bezeichnung „Musik- und Kunstschule der Stadt Ludwigsfelde“ und hat ihren Sitz im Klubhaus Ludwigsfelde.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Musik- und Kunstschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung und künstlerischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

(2) Die Musik- und Kunstschule

- fördert allgemeines Musikinteresse und Verständnis,
- vermittelt instrumentale und vokale Ausbildung,
- bildet Nachwuchs für das Laienmusizieren heran,
- bietet differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens,
- betreibt Begabtenfindung und –förderung,
- bereitet bei Bedarf auf eine musikalische Berufsausbildung bzw. auf ein Studium vor und
- fördert die Kreativität im Bereich der darstellenden und bildenden Kunst.

§ 3 Unterricht

(1) Unterrichtsziele und –inhalte richten sich nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musik- und Kunstschulen (VdMK) und dem Ausbildungskonzept der Musik- und Kunstschule. Die Unterrichtsformen richten sich nach Bedarf und Angebot.

(2) Der Unterricht wird als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht, bei Bedarf auch leistungsorientiert, in Abhängigkeit von den vorhandenen Möglichkeiten der Musik- und Kunstschule erteilt.

(3) Das Unterrichtsangebot umfasst:

- a) Musikalische Elementar- und Früherziehung
- b) Musikalische Grundausbildung
- c) Instrumental- und Vokalunterricht
- d) Ergänzungs- und Ensemblefächer
- e) Darstellende und bildende Kunst
- f) Projekte und Workshops.

§ 4 Schuljahr

Das Musikschuljahr ist identisch mit dem Schuljahr gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz. Die Ferien- und Feiertagsordnung des Landes Brandenburg für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ist auch für die Musik- und Kunstschule Ludwigsfelde verbindlich.

§ 5 Schulleitung und Lehrkräfte

- (1) Die Musik- und Kunstschule wird durch eine hauptamtliche musikpädagogische Fachkraft geleitet.
- (2) Der Unterricht wird von hauptberuflichen und freiberuflich selbständigen Lehrkräften mit musikpädagogischer Ausbildung erteilt.

§ 6 Elternvertretung

- (1) An der Musik- und Kunstschule kann eine Elternvertretung gebildet werden. Sie besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 gesetzlichen Vertretern minderjähriger Schüler und Schülerinnen.
- (2) Die Elternvertretung ist ein Mitwirkungs-gremium, das der Information und dem Meinungsaustausch zu schulrelevanten Angelegenheiten, insbesondere
- Unterrichtsangeboten und –inhalten,
 - Grundsätzen der Zusammenarbeit von Eltern, Schülern, Schülerinnen und Lehrkräften sowie
 - besonderen Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule dient.

§ 7 Aufnahme und Beendigung

- (1) Die Anmeldung für eine Aufnahme in die Musik- und Kunstschule muss schriftlich, unter Verwendung eines Anmeldeformulars erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters oder Vertreterin erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Schul- und Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule anerkannt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach erfolgen. Das Unterrichtsverhältnis beginnt zu dem von der Musik- und Kunstschule mitgeteilten Termin für die Aufnahme des Unterrichts.
- (3) Das Unterrichtsverhältnis kann nur durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende beendet werden. Eine Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ist zulässig bei
- a) länger als 6 Wochen andauernder Erkrankung unter Vorlage eines ärztlichen Attestes,
 - b) Beginn des Wehr- und Zivildienstes und
 - c) Wohnortwechsel.
- (4) Das Unterrichtsverhältnis kann durch die Stadt Ludwigsfelde ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn
- a) das Nutzungsentgelt trotz Mahnung für mehr als zwei Monate nicht bezahlt wurde,
 - b) die an den Schüler oder die Schülerin gestellten Anforderungen des Ausbildungskonzeptes der Musik- und Kunstschule nicht erfüllt werden.

§ 8 Überlassung von Musikinstrumenten

- (1) Der Unterricht an der Musik- und Kunstschule erfolgt mit eigenen Instrumenten. Bei Bedarf können Schüler und Schülerinnen, im Rahmen des Bestandes, Musikinstrumente leihweise überlassen werden. Die Dauer der Ausleihe wird vertraglich geregelt. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht.
- (2) Für jede Beschädigung oder den Verlust des Musikinstrumentes ist der Entleiher oder Entleiherin schadenersatzpflichtig.

**§ 9
Entgelt**

Für den Besuch der Musik- und Kunstschule Ludwigsfelde und die Überlassung von Musikinstrumenten und Material wird ein Nutzungsentgelt erhoben, welches in der Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Ludwigsfelde festgesetzt ist.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Schulordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Ludwigsfelde tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung der Musikschule der Stadt Ludwigsfelde vom 09.05.2000 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 12.05.2014

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister